

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Christina Baum AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Finanzielle Unterstützung tatsächlich oder vermeintlich extremistischer Organisationen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es im Rahmen eines Spendenaufrufs, bei dem die Spenden auf das Vereinskonto einer extremistischen Organisation überwiesen werden sollen, grundsätzlich ausreichend, darauf hinzuweisen, dass die Spenden nicht für die Organisation selbst sondern für eine bestimmte Person (auch, wenn diese Mitglied derselben ist) bestimmt sind, um nicht in Verdacht zu geraten, die besagte Gruppe unterstützen zu wollen, wie sie dies in Drucksache 16/5616 begründet?
2. Sofern dies nicht der Fall ist: welche Kriterien werden herangezogen, um zu beurteilen, ob eine Unterstützung der Gruppierung vorliegt oder nicht?
3. Würde sie davon absehen, einen Spendenaufruf zugunsten des Leiters der Identitären Bewegung in Österreich, M. S., bei welchem die Spenden auf das Konto der Identitären Bewegung in Österreich überwiesen werden sollen, als Unterstützung der Identitären Bewegung einzuordnen, sofern deutlich gemacht wird, dass die besagten Spenden lediglich der Unterstützung der Person M. S., etwa im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, gelten?
4. Wie begründet sie dies, sofern sie hier zu einem anderen Ergebnis kommt, als im Fall, welcher in Drucksache 16/5616 behandelt wird?
5. Wie würde sie den Fall beurteilen, sofern es sich bei dem Spendenbegünstigten um einen deutschen Staatsbürger handeln würde, das Vereinskonto in Deutschland liegen würde sowie der Verein oder die Organisation selbst seinen beziehungsweise ihren Sitz in Deutschland hätte?
6. Wie begründet sie dies?

7. Würde es gegebenenfalls auch ausreichen, durch Angabe auf dem Verwendungszweck deutlich zu machen, dass es sich nur um eine persönliche Zuwendung, jedoch ausdrücklich um keine Unterstützung der jeweiligen Organisation handelt, insofern man Überweisungen auf Konten extremistischer Organisationen tätigt, um sicherzustellen, nicht in Verdacht zu geraten, eben diese Organisation unterstützen zu wollen?

10.05.2019

Dr. Baum AfD

### Begründung

Am 5. Oktober 2018 veröffentlichte die SPD Heidelberg einen Spendenaufruf zugunsten des verurteilten Linksextremisten M. C. Das angegebene Spendenkonto war eindeutig der verfassungsfeindlichen sogenannten „Roten Hilfe“ zuzuordnen, welche laut dem Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz unter anderem „Aktivisten in deren – auch gewaltsamen – Kampf gegen die bestehende Ordnung Rückendeckung“ gibt. Es gilt, klarzustellen, unter welchen Umständen ein Spendenaufruf zugunsten einer Person aus dem extremistischen Spektrum über das Vereinskonto einer extremistischen Organisation nicht als Unterstützung dieser angesehen wird. Der Landesregierung wird im Zuge dessen die Möglichkeit gegeben, objektive Kriterien für ihre Stellungnahme zu benennen und zu belegen, dass sie im Falle der Drucksache 16/5616 keine parteipolitischen Erwägungen zugunsten von Unterstützern extremistischer Organisationen mit hat einfließen lassen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 5. Juni 2019 Nr. 4-0141.5/16/6238/ beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist es im Rahmen eines Spendenaufrufs, bei dem die Spenden auf das Vereinskonto einer extremistischen Organisation überwiesen werden sollen, grundsätzlich ausreichend, darauf hinzuweisen, dass die Spenden nicht für die Organisation selbst sondern für eine bestimmte Person (auch, wenn diese Mitglied derselben ist) bestimmt sind, um nicht in Verdacht zu geraten, die besagte Gruppe unterstützen zu wollen, wie sie dies in Drucksache 16/5616 begründet?*
- 2. Sofern dies nicht der Fall ist: welche Kriterien werden herangezogen, um zu beurteilen, ob eine Unterstützung der Gruppierung vorliegt oder nicht?*

Zu 1. und 2.:

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Spendenaufruf eine Unterstützung einer extremistischen Gruppierung darstellt oder nicht, ist eine umfassende Würdigung der konkreten objektiven und subjektiven Umstände des jeweiligen Einzelfalles erforderlich. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere der (subjektive) Zweck, der mit einem Spendenaufruf verknüpft wird. Würde bei der Beurteilung eines Spendenaufrufs – etwa anhand des zugrunde liegenden Wortlautes – einzig auf das nach außen kundgetane Ziel des Spendenaufrufs abgestellt werden, würden insbesondere jene Unterstützer extremistischer Bestrebungen nicht erfasst werden können, die ihre wahren Absichten im Spendenaufruf verschleiern. Vor diesem Hintergrund dürfte der Hinweis allein, dass eine Spende nicht für die Organisation selbst, sondern für eines ihrer Mitglieder bestimmt ist, grundsätzlich nicht ausrei-

chen, um Verdachtsmomente auszuschließen, die aufgrund anderer erheblicher Umstände bestehen. Dies dürfte umso mehr in Fällen gelten, in denen Spendengelder unmittelbar auf Konten extremistischer Organisationen überwiesen werden sollen.

Klarstellend wird allerdings darauf hingewiesen, dass unter verfassungsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine – insbesondere einmalige – Unterstützung einer extremistischen Gruppierung nicht zwangsläufig auf die Beobachtungswürdigkeit der unterstützenden Organisation schließen lässt. Vielmehr ist auch insoweit eine umfassende Gesamtwürdigung des jeweiligen Sachverhalts ausschlaggebend.

3. *Würde sie davon absehen, einen Spendenaufruf zugunsten des Leiters der Identitären Bewegung in Österreich, M. S., bei welchem die Spenden auf das Konto der Identitären Bewegung in Österreich überwiesen werden sollen, als Unterstützung der Identitären Bewegung einzuordnen, sofern deutlich gemacht wird, dass die besagten Spenden lediglich der Unterstützung der Person M. S., etwa im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, gelten?*
4. *Wie begründet sie dies, sofern sie hier zu einem anderen Ergebnis kommt, als im Fall, welcher in Drucksache 16/5616 behandelt wird?*
5. *Wie würde sie den Fall beurteilen, sofern es sich bei dem Spendenbegünstigten um einen deutschen Staatsbürger handeln würde, das Vereinskonto in Deutschland liegen würde sowie der Verein oder die Organisation selbst seinen beziehungsweise ihren Sitz in Deutschland hätte?*
6. *Wie begründet sie dies?*
7. *Würde es gegebenenfalls auch ausreichen, durch Angabe auf dem Verwendungszweck deutlich zu machen, dass es sich nur um eine persönliche Zuwendung, jedoch ausdrücklich um keine Unterstützung der jeweiligen Organisation handelt, insofern man Überweisungen auf Konten extremistischer Organisationen tätigt, um sicherzustellen, nicht in Verdacht zu geraten, eben diese Organisation unterstützen zu wollen?*

Zu 3. bis 7.:

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Beurteilung eines Spendenaufrufs eine umfassende Würdigung des Sachverhalts erforderlich ist, sieht sich die Landesregierung weder in der Lage noch veranlasst, zu hypothetischen Fallgestaltungen Stellung zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort unter Ziffer 1. verwiesen.

In Vertretung

Württemberg  
Staatssekretär